

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	1
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vom Grundbaustein.....	2
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	2
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18	3

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was gilt bei Tod der versicherten Person?
- 1.2 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?
- 1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn?

1.1 Was gilt bei Tod der versicherten Person?

(1) Tod ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Wenn die versicherte Person ab dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

(2) Tod vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.2 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Wenn die mitversicherte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn an den Überschüssen?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gehört während der Aufschubdauer der gleichen Überschussgruppe an wie der Grundbaustein. Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge gehört der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn einer eigenen Überschussgruppe an. Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit.

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(2) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge stimmen mit denen des Grundbausteins überein.

Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge sind für die jährlichen Überschussanteilsätze eigene Bezugsgrößen maßgebend, die vor allem abhängig sind von

- dem Alter der versicherten Person,
- dem Alter der mitversicherten Person und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenrente (siehe Ziffer 5.3), fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge an.

(2) Übrige Kosten

Auch bei Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn fallen übrige Kosten an. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Während der Aufschubdauer gelten dabei die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Übrige Kosten".

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenrente (siehe Ziffer 5.3).

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn?

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn zugrunde (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(2) Verhältnis zum Grundbaustein

Durch die Beitragsfreistellung verändert sich das Verhältnis zwischen der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und der Leistung aus dem Grundbaustein nicht.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung in Höhe eines Jahresbetrags einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

5.3 Wann können Sie die Hinterbliebenenrente erhöhen?

5.4 Wann können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?

5.5 Wann können Sie den Baustein Hinterbliebenenrente ausschließen?

5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung in Höhe eines Jahresbetrags einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

Wenn die versicherte Person nach dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt, kann die bezugsberechtigte Person nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung verlangen. Die Mitteilung muss uns innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.

Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die laufende Hinterbliebenenrente reduziert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann die mitversicherte Person verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 85 Jahre alt.

(2) Auswirkungen

- Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2.
- Eine eingeschlossene Todesfallleistung erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.3 Wann können Sie die Hinterbliebenenrente erhöhen?

(1) Erhöhung vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Sie können die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt, vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge ohne erneute Risikoprüfung erhöhen.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Sie haben zum Zeitpunkt der Erhöhung auch eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart.
- Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn weder die Rente zur Altersvorsorge noch die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn übersteigt.
- Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Erhöhung der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.

b) Auswirkungen

Wir berechnen den neuen Beitrag und die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Erhöhung zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Sie können die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge ohne erneute Risikoprüfung erhöhen.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Eine Erhöhung ist möglich, wenn die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn zuvor niedriger als die Rente zur Altersvorsorge war.
- Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die neue Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn die neue Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigt.
- Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Erhöhung der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

b) Auswirkungen

- Durch die Erhöhung der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn sinkt die Rente zur Altersvorsorge. Wir berechnen die Leistungen für den Grundbaustein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".
- Wir berechnen die Leistungen für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.4 Wann können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?

Während der Aufschubdauer können Sie, solange die versicherte Person lebt, verlangen, dass wir die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn herabsetzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.5 Wann können Sie den Baustein Hinterbliebenenrente ausschließen?

Sie können verlangen, solange die versicherte Person lebt, dass wir den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

- während der Aufschubdauer, jedoch nur zusammen mit einem abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, oder
- zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge ausschließen. Dadurch erhöht sich die Rente zur Altersvorsorge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung WRR5: Die Versicherung ist als Direktversicherung abgeschlossen.

Ziffer 1 wird ergänzt durch:

"1.4 Was gilt, wenn sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?"

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person

- der mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird oder
- der namentlich benannte Lebensgefährte der versicherten Person ist und das Ende der Partnerschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

Der maßgebliche Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ist entweder

- der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung,
- der Zeitpunkt der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder
- der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Eine Leistungspflicht entsteht bei Erlöschen des Bausteins nicht.

Eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder ein Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen."

Ziffer 5.1 entfällt.

Ziffer 5.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnermäßig höchstens 75 Jahre alt."

Abänderung WRR6: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung WRR7: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Absatz 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG).

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein."

Ziffer 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Übrige Kosten

Auch bei Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn fallen übrige Kosten an. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Während der Aufschubdauer gelten dabei die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Übrige Kosten".

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals."

Ziffer 4 entfällt.

Ziffer 5.1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die bezugsberechtigte Person kann nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang eine Kapitaleistung erhalten, wie auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitaleistung vorsah."

Ziffer 5.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die mitversicherte Person kann nur dann verlangen, dass der Rentenbeginn aufgeschoben wird, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine Aufschubmöglichkeit vorsah."

Ziffer 5.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnermäßig höchstens 75 Jahre alt."

Die Ziffern 5.3 bis 5.5 entfallen.

Abänderung WRR8: Vereinbarte jährlich steigende Rente beim Grundbaustein

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Tod ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Wenn die versicherte Person ab dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Die Anwartschaft auf eine Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."